

BETRIEBSSATZUNG

(bereinigte Fassung)

der Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues

vom 25. September 2012, einschl.

1. Änderung vom 18.12.2013

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6 Beigeordneter mit Geschäftsbereich.....	3
§ 7 Werkleitung	3
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	4
§ 9 Leistungsaustausch.....	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung und die Energieversorgung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues werden als einzelne Betriebsbereiche des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

Energieversorgung

- die Gewinnung von elektrischer Energie (Erneuerbare Energie)

(3) Dem Eigenbetrieb obliegt weiterhin:

- die Unterhaltung, der Ausbau und die Renaturierung der Gewässer III. Ordnung (§ 67 Abs. 1 Ziffer 7 GemO)
- der Betrieb und die Unterhaltung der zum Hochwasserschutz gehörenden Nebenanlagen (§ 85 Abs. 2 LWG)

(4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(6) Der Eigenbetrieb verfolgt für die Betriebsbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues“

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 15.250.000,00 EUR.

Davon werden zugeordnet

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1. dem Betriebsbereich Wasserwerk | 3.250.000,00 EUR |
| 2. dem Betriebsbereich Abwasserwerk | 12.000.000,00 EUR |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,

5. die Satzungen,
6. die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht zu 8 Personen aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates sowie als weitere Mitglieder aus bis zu 7 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6

Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.000 EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 EUR,
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues verbunden ist.

§ 9

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Verbandsgemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde oder einem Unternehmen in

Privatrechtsform, an dem die Verbandsgemeinde beteiligt ist, sowie zwischen den einzelnen Bereichen des Eigenbetriebes sind angemessen zu vergüten.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der VG-Werke Bernkastel-Kues vom 10. Januar 2007 außer Kraft:

Bernkastel-Kues, den 25. September 2012

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

(DS)

Ulf Hangert

Bürgermeister